

OLG München

§ 96 BayStVollzG (Erhöhte Fluchtgefahr)

Bei der Frage einer „erhöhten Fluchtgefahr“ ist die Dauer der vom Strafgefangenen noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe ein entscheidender Gesichtspunkt.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 24. November 2008 – 4 Ws 149/08 (R))

Gründe:

1.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte und auch form- und fristgerecht erhobene (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn der vorliegende Fall gibt über den Beschluss des Senats vom 23. 6. 2008 hinaus (4 Ws 069/08 (R)) Anlass, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer Entscheidung nach Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG Stellung zu nehmen.

2.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde jedoch keinen Erfolg. Zwar gibt die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu rechtlichen Bedenken Anlass, sie ist jedoch im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3.

a)

Soweit die Strafvollstreckungskammer für eine „erhöhte Fluchtgefahr“ eine vorangegangene Flucht oder einen Fluchtversuch des Strafgefangenen voraussetzt (Beschluss vom 19. 9. 2008, S. 13, vor III.), ist der Senat mit der Beschwerdeführerin der Auffassung, dass eine solche Auslegung dem Regelungszweck des Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG nicht gerecht wird. Der Senat geht jedoch – offenbar anders als die Be-

schwerdeführerin – davon aus, dass diese Erwägungen nicht isoliert betrachtet werden können und für sich genommen nicht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer tragen. Denn diese Ausführungen wiederholen lediglich, was der Senat in seinem Beschluss vom 23. 6. 2008 ausgeführt hat, und fassen das Ergebnis der Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer zusammen. Denn ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses ist die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon ausgegangen, dass die Entscheidung nach Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG eine Ermessensentscheidung darstellt. In der Überprüfung dieser Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer das sich im Laufe der Zeit negativ entwickelnde Vollzugsverhalten des ehemaligen Strafgefangenen ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass sein Selbststellerstatus kritisch gesehen werden kann und der ehemalige Strafgefangene für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet war. Darüber hinaus hat die Strafvollstreckungskammer in ihrer Überprüfung der angefochtenen Maßnahme die Erwägungen der Beschwerdeführerin einbezogen, wonach der ehemalige Strafgefangene an einer Entlassungsvorbereitung nicht mehr mitwirkte und nicht mehr terapiemotiviert war. Schließlich hat die Strafvollstreckungskammer weitere Anhaltspunkte für eine „erhöhte Fluchtgefahr“ nicht festgestellt. Sie hat dann in der Gesamtwürdigung der genannten Umstände diese für nicht ausreichend erachtet, um eine „erhöhte Fluchtgefahr“ zu begründen. Es besteht daher nach Auffassung des Senats kein Anlass anzunehmen, die Strafvollstreckungskammer habe die „erhöhte Fluchtgefahr“ alleine deshalb abgelehnt, weil der ehemalige Strafgefangene nicht bereits zuvor geflohen war oder einen Fluchtversuch unternommen hatte.

b)

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist im Ergebnis deshalb nicht zu beanstanden, weil die angeordneten Fesselungen auf fehlerhaften

Entscheidungen der JVA beruhen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung einer Ermessensentscheidung ist der Erlass der Maßnahme (vgl. Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz 11. Aufl. § 115 Rn. 9 m.w.N.). Da die Beschwerdeführerin die Anordnung der Fesselungen nicht schriftlich begründet hat – was nicht zu beanstanden ist – sind die Entscheidungsgrundlagen der behördlichen Maßnahme im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens und unter Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes festzustellen. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Fesselungsmaßnahmen als rechtswidrig, weil auf lückenhaften Tatsachen beruhend dar. Die Strafvollstreckungskammer geht zwar zutreffend davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hatte, dass der reguläre Entlassungszeitpunkt nicht mehr allzu fern lag (ca. drei Monate), indes hat dieser Gesichtspunkt bei der Ermessensentscheidung der Beschwerdeführerin keine Rolle gespielt. Aus ihrem gesamten Vortrag im gerichtlichen Verfahren wird nicht ersichtlich, dass sie die nachvollziehbar zu Lasten des ehemaligen Strafgefangenen sprechenden Gesichtspunkte gegen den nahenden Zeitpunkt seiner Entlassung abgewogen hatte. Bei der Frage einer „erhöhten Fluchtgefahr“ ist jedoch die Dauer der vom Strafgefangenen noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe ein entscheidender Gesichtspunkt.